



Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen - Zulassungsordnung -

vom 1. Juli 1971 (GBl. II Nr. 55 S. 486)

Gemäß § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und der Verordnung vom 15. April 1970 über die Berufsberatung (GBl. II, S. 311) erfolgt die Zulassung zum Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Leistungsprinzip unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung und auf der Grundlage der durch den Volkswirtschaftsplan festgelegten Ausbildungskapazitäten. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Voraussetzungen für die Studienbewerbung und die Zulassung zum Hochschuldirektstudium

§ 1

(1) Voraussetzungen für die Studienbewerbung und die Zulassung zum Hochschuldirektstudium sind:

- die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft und die Bereitschaft zur aktiven Verteidigung des Sozialismus,
- der Nachweis hoher fachlicher Leistungen verbunden mit dem Streben, das Wissen und Können ständig zu vervollkommen,
- die Bereitschaft, alle Forderungen der sozialistischen Gesellschaft vorbildlich zu erfüllen und nach dem erfolgreichen Abschluß des Studiums ein Arbeitsrechtsverhältnis entsprechend der Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit - Absolventenordnung - (GBl. II, S. 297) abzuschließen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hochschuldirektstudiums (nachstehend Studium genannt) an den Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) ist der Nachweis der Hochschulreife.

(3) Für die Aufnahme eines Studiums an den Ingenieurhochschulen ist neben den vorgenannten Voraussetzungen der Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung Bedingung.

II.

Bewerbung

§2

(1) Die Bewerbung zum Studium in der gewählten Grundstudienrichtung erfolgt an der entsprechenden Hochschule. Doppelbewerbungen sind unzulässig.

(2) Für Offiziersbewerber der bewaffneten Organe (nachstehend Offiziersbewerber genannt) erfolgt die Bewerbung über das zuständige Wehrkreiskommando.

(3) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- Einschätzung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers durch die Schule oder den Betrieb bzw. die Dienststelle der bewaffneten Organe in Abstimmung mit der entsprechenden Leitung der Freien Deutschen Jugend bzw. bei Bewerbern aus der Praxis mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung
- Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrages



- Lebenslauf
- Aufnahmeantrag
- Begründung des Berufswunsches
- beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses bzw. des Abiturzeugnisses
- Bewerberkarte
- Postkarte (frankiert) für die Eingangsbestätigung
- Gesundheitszeugnis
- 4 Lichtbilder
- ein fachärztliches Gutachten von Bewerbern für ein Lehrerstudium.

Für Offiziersbewerber werden die Bestandteile der Bewerbungsunterlagen durch entsprechende Festlegungen der zuständigen Minister bestimmt, über die die Wehrkreiskommandos Auskunft erteilen.

(4) Der Bewerbungszeitraum wird durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen festgelegt und veröffentlicht. Die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und die Einhaltung des Bewerbungszeitraums sind Voraussetzungen für die Bearbeitung des Studienantrages.

(5) Die Direktoren der erweiterten Oberschulen bzw. der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen übergeben die vollständigen Bewerbungsunterlagen ihrer Schüler bzw. Lehrlinge den Direktoraten für Erziehung und Ausbildung der Hochschulen bzw. für Offiziersbewerber dem zuständigen Wehrkreiskommando. Die Bewerber aus der Praxis leiten die Bewerbungsunterlagen an die Kaderabteilungen ihrer Betriebe. Die Leiter der Abteilungen Kader und Qualifizierung der Betriebe übergeben die Bewerbungsunterlagen der Angehörigen der Betriebe den Direktoraten für Erziehung und Ausbildung der Hochschulen.

(6) Durch die Betriebe und Kombinate werden Absolventen der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen und Werk tätige vorrangig auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen für die ihren Ausbildungsberufen entsprechenden Grundstudienrichtungen vorbereitet. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden die Betriebe und Kombinate von den Hochschulen und Wehrkreiskommandos unterstützt.

(7) Volkseigene Betriebe, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, staatliche und gesellschaftliche Institutionen können verdienstvolle Werk tätige zum Studium delegieren. Nach der Entscheidung der Hochschule über die Zulassung des Bewerbers zum Studium ist zwischen dem Betrieb und dem delegierten Kader ein Förderungsvertrag abzuschließen, der die besondere Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Studium einschließt.

(8) Bewerber der 12. Klassen der erweiterten Oberschulen und des 3. Lehrjahres der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen, die bis zum 25. September die Information über die vorgesehene Einberufung zum Dienst in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, bewerben sich wie alle übrigen Abiturienten, jedoch für eine Zulassung für das Jahr der Entlassung mit dem aktiven Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst.

Auswahl und Zulassung

§ 3

(1) Der Rektor der Hochschule leitet die Auswahl- und Zulassungsarbeit.

(2) Der Rektor bildet eine Zulassungskommission. Zur Auswahl der Bewerber und zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung kann er bei der Zulassungskommission Arbeitsgruppen bilden.

§ 4

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen.

(2) In den vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Grundstudienrichtungen, in denen Eignungsprüfungen durchgeführt werden, erfolgt die Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen.



(3) Der Minister für Kultur legt in eigener Verantwortung die inhaltliche Gestaltung der Eignungsprüfungen an den künstlerischen Hochschulen fest.

(4) Der Staatssekretär für Körperkultur und Sport legt in eigener Verantwortung die inhaltliche Gestaltung der Eignungsprüfungen an der Deutschen Hochschule für Körperkultur und Sportfest.

(5) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber in der Grundstudienrichtung Rechtswissenschaften - Rechtspflege - erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Justiz getroffenen Festlegungen.

§ 5

(1) Der Zulassungskommission der Hochschule gehören als Mitglieder an:

- der Direktor für Erziehung und Ausbildung der Hochschule als Vorsitzender
- ein Sekretär
- der Vorsitzende der jeweiligen Arbeitsgruppe
- der Direktor der jeweiligen Sektion
- je ein Mitglied der FDJ- und Gewerkschaftsleitung.

(2) An den Beratungen der Zulassungskommission können teilnehmen:

- Abgeordnete der Volksvertretungen
- Vertreter der zentralen staatlichen Organe
- Vertreter der Parteien und Massenorganisationen
- Vertreter der Schulen und Praxis- bzw. Kooperationspartner
- Vertreter der Abteilungen Volksbildung sowie Berufsbildung und
- Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise
- Vertreter der bewaffneten Organe,

(3) Den Arbeitsgruppen gehören als Mitglieder an:

- ein beauftragter Vertreter des Direktors für Erziehung und Ausbildung der Hochschule als Leiter der Arbeitsgruppe
- ein Sekretär
- Vertreter der Leitung der FDJ und der Gewerkschaft
- auf Antrag ein Vertreter des Praxis- bzw. Kooperationspartners.

§ 6

(1) Die Zulassungskommission der Hochschule entscheidet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen bzw. der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen über die Zulassung zum Studium.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet über den Bewerbungsantrag für Bewerber, die vor dem Studium den aktiven Wehrdienst bzw. den Wehersatzdienst aufnehmen, für das Jahr ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. aus dem Wehersatzdienst. Verpflichtet sich der Bewerber während des Wehrdienstes bzw. Wehersatzdienstes für eine längere als die zunächst vorgesehene Dienstzeit, so sichern die Hochschulen die bereits erfolgte Zulassung für das Jahr der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst.

(3) Mit der Zulassung zum Studium erhält der Bewerber einen Studienplatz für das angegebene Studienjahr in der entsprechenden Grundstudienrichtung.

(4) Die Entscheidungen der Zulassungskommissionen werden den Schülern, der erweiterten Oberschulen und den Lehrlingen der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen über die Direktoren der Schulen zugestellt. Bewerber aus der Praxis erhalten die Entscheidungen der Zulassungskommissionen über die Kaderabteilungen ihrer Betriebe.



(5) Die Zulassung kann durch die Hochschule bis zur Aufnahme des Studiums zurückgezogen werden, wenn der Bewerber die geforderten Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt,

§ 7

(1) Unter der Leitung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen wird in allen Grundstudienrichtungen ein zentraler Bewerberausgleich, durchgeführt. Er erfolgt auf der Grundlage der Vorschläge der Zulassungskommissionen und in Kenntnis der Gesamtbewerbersituation in Beratungen der Vorsitzenden der Zulassungskommissionen aller Hochschulen.

(2) Der Bewerberausgleich hat das Ziel, die Zulassung der politisch und fachlich am besten geeigneten Studienbewerber in der gewählten Studienrichtung an einer Hochschule zu gewährleisten.

(3) Im Ergebnis des Bewerberausgleiches sichert der Rektor der abgebenden Hochschule die Benachrichtigung der Bewerber und die Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die übernehmende Hochschule.

IV

Beratung der durch die Hochschulen nicht zugelassenen Bewerber

§ 8

Mit allen durch die Hochschulen für die gewählte Grundstudienrichtung nicht zugelassenen, aber für ein Studium geeigneten Bewerbern werden Gespräche mit dem Ziel der Gewinnung für eine im Rahmen des Planes vorhandene Studienmöglichkeit geführt. Die Hochschulen sichern zur sachkundigen Beratung der Bewerber die verantwortungsbewußte Zusammenarbeit mit den zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen.

§ 9

(1) Die Zulassungskommission übergibt den nicht zugelassenen Bewerbern die Entscheidung in schriftlicher Form. Mit allen durch die Hochschulen nicht zugelassenen Bewerbern werden persönliche Gespräche über die weitere berufliche Entwicklung geführt.

(2) Für die Absolventen der erweiterten Oberschulen werden Aussprachen zur Beratung und Vermittlung eines Arbeitsrechtsverhältnisses sowie der Erlangung eines Facharbeiterberufes im System der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen unter Verantwortung der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den erweiterten Oberschulen durchgeführt.

(3) Für die Absolventen der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abiturklassen werden Aussprachen über den weiteren Einsatz im Betrieb bzw. der Einrichtung unter Verantwortung des Direktors der Bildungseinrichtung durchgeführt.

V.

Rechtsmittel

§ 10

Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Zulassungskommission beim Rektor der Hochschule Einspruch zu erheben,

§ 11

(1) Über Einsprüche gegen die Entscheidung der Zulassungskommissionen der Hochschulen entscheidet eine Einspruchskommission des Rektors. Ihr gehören an:

- der Rektor oder ein von ihm beauftragter Vertreter als Vorsitzender
- ein Sekretär
- je ein Vertreter der FDJ- und Gewerkschaftsleitung.

Zu den Beratungen der Einspruchskommission kann der Vorsitzende der Zulassungskommission hinzugezogen werden.



(2) Die Entscheidungen der Einspruchskommission sind endgültig.

§ 12

(1) Bewerber werden nur dann zu einem zweiten Direktstudium zugelassen, wenn der Betrieb oder eine andere Institution begründet nachweist, daß dieses zweite Studium gesellschaftlich notwendig und volkswirtschaftlich zu vertreten ist.

(2) Bei Absolventen des Lehrerstudiums bedarf die Aufnahme eines zweiten Direktstudiums der Zustimmung des zuständigen Bezirksschulrates.

(3) Über die Zulassung zu einem zweiten Direktstudium entscheidet der Rektor der Hochschule.

VI.

Besondere Bestimmungen

§ 13

(1) Die Auswahl und Zulassung zum Auslandsstudium erfolgt durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Die Zulassung ausländischer Bürger zum Studium in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf der Grundlage der Kulturabkommen bzw. über gesellschaftliche Organisationen durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Diese Anordnung gilt für alle Hochschulen mit Ausnahme

- a) der Hochschulen der Parteien und Massenorganisationen,
- b) der Hochschulen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft für den Bereich der Erwachsenenqualifizierung,
- c) des Instituts für Internationale Beziehungen an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft "Walter Ulbricht" Potsdam - Babelsberg.

(2) Die Festlegungen der §§ 3 bis 9 treffen für die Offiziershochschulen der bewaffneten Organe nicht zu. Das Verfahren zur Auswahl und Zulassung für Offiziersbewerber sowie die Bearbeitung der Einsprüche gegen die Entscheidungen der Zulassungskommissionen der Offiziershochschulen regeln die jeweiligen Minister in eigener Zuständigkeit.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt für das Direktstudium an den Hochschulen die Anordnung vom 1. September 1966 über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen - Aufnahmeanordnung - (GBl. II, S. 643) außer Kraft.